

Prüfungsvermerk zur

Prüfung der Gebührenkalkulation Feuerwehrwesen

1. Allgemeines

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gehört grundsätzlich nicht zu den gebührenpflichtigen Leistungen. Es kann aber Kostenersatz für Leistungen nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG verlangt werden, der durch eine Satzung zu regeln ist.

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden regelt die gebührenpflichtigen, freiwilligen Leistungen.

Bei der Stadt Norden gibt es eine Freiwillige Feuerwehr mit dem Standort „Hilfeleistungszentrum“. Im Ortsteil Leybucht ist ein Fahrzeug im Gerätehaus stationiert.

2. Prüfungsvorgehen

Im Rahmen einer ausführlichen alle Fachdienste der Stadt Norden übergreifenden Prüfung von Gebührenkalkulationen werden einige Gebührenarten ausführlich betrachtet. Vor dem Hintergrund der Neufassung des Kosten- und Gebührentarifs nach § 5 der gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde die Firma Heyder + Partner, Leipzig mit der Erstellung einer Gebührensatzung beauftragt und das RPA gebeten, eine Prüfung dieser Kalkulation vorzuziehen. Aus diesem Grund erfolgt eine separate Stellungnahme.

Für die Prüfung zur Verfügung gestellt wurden dem Rechnungsprüfungsamt

- die Gebührenkalkulation der Fa. Heyder + Partner, Leipzig und
- sämtlich Datengrundlagen, die der Fa. Heyder + Partner zur Verfügung gestellt wurden (Satzungen, Fahrzeugübersicht, Einsatzstunden Fahrzeuge, Einsatzstunden Personal, Anlagevermögen, Ergebnisrechnungen, Gebäude und Grundstücksflächen).

Geprüft wurde die Ermittlung der Gebührensätze durch die Fa. Heyer + Partner.

3. Kalkulationsverfahren

3.1 Ermittlung der Kosten

Den Berechnungen wird wie gesetzlich vorgesehen (§5 Abs. 2 S.2 NKAG) ein Zahlenmaterial von 3 Jahren zugrundegelegt. Dies ist in dieser Kalkulation der Zeitraum von 2015 bis 2017, so dass für 2018 eine neue Kalkulation vorgesehen ist.

Es werden Betriebskosten und kalkulatorische Kosten ermittelt. Der Ansatz erfolgt mit prognostizierten Kosten.

3.1.1 Betriebskosten

Mit dem Vergleich der gemittelten Kosten der vergangenen 3 Jahre (2012 bis 2014) mit dem Kostenansatz der für 2015 geplanten Kosten stellt sich heraus, dass die gemittelten Kosten wesentlich niedriger sind als die geplanten. Es werden die Haushaltsansätze 2015 gewählt. Der Ansatz dieser Kosten ist nicht zu beanstanden, wenn eine Feststellung von Über-/Unterdeckung in den Folgejahren erfolgt und diese in künftiger Kalkulation berücksichtigt wird.

3.1.2 kalkulatorische Kosten

Hierbei handelt es sich um kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Diese werden ermittelt für verschiedene Kategorien der Anlagegüter. Die Kalkulationsjahre 2015 bis 2017 werden gemittelt. Die Daten wurden dem Anlagenverzeichnis aus der Jahresrechnung 2014 entnommen.

Die Mittelung der kalkulatorischen Abschreibungen über 3 Jahre ist gesetzlich so vorgeschrieben, s.o. und damit nicht zu beanstanden.

Die kalkulatorischen Zinsen werden korrekterweise für das aufgewandte Kapital (Restbuchwerte der Anlagen) unter Abzug der Beiträge und Zuschüsse Dritter (=Nettokapital) mit einem Zinssatz von 4,5% verzinst. Die Höhe dieses Zinssatzes wird auch bei anderen Gebührenkalkulationen angewandt. Die Ermittlung dieser Kosten ist nicht zu beanstanden.

Die Zinsen für das Grundstück des ungenutzten Gebäudes „Klosterstraße“ sind in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.

3.2 Verteilung der Kosten

Mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens werden für 5 Hauptkostenstellen die prognostizierten Gesamtkosten für die nächsten Jahre berechnet, die Grundlage ist, um Gebührensätze zu ermitteln. Gewählt wurden Kostenstellen für Einsatz von Personal und Fahrzeugen/Geräte (2), für Vorhaltung von Personal, Fahrzeug/genau zurechenbar und Fahrzeuge/Geräte (3).

Kosten, die diesen Kostenstellen nicht direkt zurechenbar sind, wurden auf einer Hilfskostenstelle geparkt und anschließend umverteilt auf die 5 Hauptkostenstellen.

3.2.1 Verteilerschlüssel

Die Festlegung von Verteilerschlüsseln erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen möglichst verursachungsgerecht nach Absprache mit der Verwaltung. Eine Überprüfung der Schlüssel sollte regelmäßig bei Neukalkulation erfolgen.

Die Verteilung der Kosten der Hilfskostenstelle auf denen Dienstbezüge, Mieten, Versicherungen etc. als Kosten landen, werden entsprechend der relativen Anteile der verteilten Einzelkosten auf die Vorhaltekostenstellen Personal und Fahrzeuge/Geräte verteilt. Auch dies ist inhaltlich nicht zu beanstanden und sollte bei nächster Kalkulation nochmals überprüft werden, ob es die verursachungsgerechteste Verteilung dieser Kosten ist.

3.3 Kalkulation der Gebühren

Als Kalkulationsformen für Personaleinsatz wird die einfache Divisionskalkulation gewählt. Bei den 8 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen wird die Divisionskalkulation mit Äquivalenzziffern angewendet.

3.3.1 Personaleinsatz

Die Ermittlung der Personalkosten ist relativ einfach, da die Kosten in den 2 Hauptkostenstellen für Personal (Einsatz und Vorhaltung) summiert werden konnten. Die jährlich erfassten Einsatzstunden des Personals sind Grundlage für die Ermittlung. Die Gebühr ergibt sich aus Division der Kosten durch die Einsatzstunden. Diese Kalkulation ist für diese Gebühr gut geeignet.

3.3.2 Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen

Für 16 Fahrzeuge und Geräte wurden Einsatzkosten, Vorhaltekosten und Nebenkosten ermittelt.

- Die Auswahl der Äquivalenzziffern ist nicht zu bemängeln. Mit der Wahl die Einsatzstunden der Fahrzeuge zu gewichten mit dem relativen Spritverbrauch des Fahrzeuges, ist eine Kennziffer gebildet, die die Verhältnismäßigkeit der Fahrzeuge untereinander für die Kostenverursachung sehr gut angibt. Sodann ist eine gute, verursachungsgerechte Verteilung der Einsatzkosten Fahrzeuge aus

der entsprechenden Hauptkostenstelle des Betriebsabrechnungsbogens pro Fahrzeug möglich.

- Bei den Vorhaltekosten der genau ermittelbaren Fahrzeugkosten ist eine einfache Division der Kosten mit den Einsatzstunden möglich, da hier direkte Zuordnung zu den Fahrzeugen erfolgen konnte.
- Bleibt noch die Ermittlung der Nebenkosten für Fahrzeuge. Hier ist als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Kosten der Hauptkostenstelle die Anschaffungs- und Herstellkosten der einzelnen Fahrzeuge gewählt. Hier geht man davon aus, dass die AK/HK die Höhe der Nebenkosten bestimmt. Dies kann man annehmen. Das RPA sieht dies aufgrund der fehlenden Alternativen als o.k. an.
- Da in einer neuen Gebührensatzung nicht 16 verschiedene Fahrzeugsätze festgesetzt werden sollen, wurden in der Kalkulation Fahrzeuggruppen gebildet für die eine mit Einsatzstunden der Fahrzeuge gewichtetes Mittel der darin enthaltenen Fahrzeuge ermittelt wurde. Auch dies ist aus Sicht des RPA sehr vernünftig.

4. Gebührenstaffelung

In der bisherigen Kosten- und Gebührensatzung für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden vom 07.03.2006 werden verschiedene Gebührensätze für Personalleistungen, Fahrzeugeinsatz und Einsatz feuerwehrtechnischer Geräte ausgewiesen. Insgesamt gibt es darin 22 verschiedene Gebührensätze je angefangene Betriebsstunde.

Der Vorschlag der FA. Heyder + Partner für die neue Gebührensatzung schlägt lediglich 9 Gebührensätze vor. Das RPA hält ebenfalls die Beschränkung auf eine geringere Gebühreanzahl für sinnvoll.

Die Höhe der Gebühren ist von der Politik zu entscheiden, die entweder 100%ige Deckung der Kosten oder weniger festsetzt.

Die vorgeschriebene Ermittlung von Über- und Unterdeckung der Gebührensätze wurde in der Vergangenheit nicht vorgenommen (§ 5 Abs. 2 S. 3 NKAG). Mit dem Vorschlag der Fa. Heyder + Partner für einen Gebührensatz (Personal) und 8 Gebührensätzen (Fahrzeuggruppen) lassen sich in Zukunft auch Über- und Unterdeckungen dieser Gebühren ermitteln.

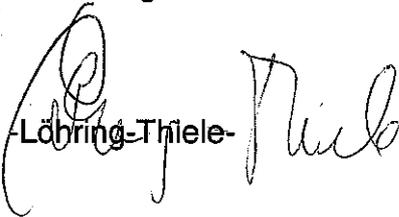
5. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Gebührenkalkulation für die Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Norden durch die Fa. Heyder + Partner ist hervorragend und ausführlich erfolgt. Das RPA hat dazu keinerlei Beanstandungen s.o.
- Die Anmerkungen von Heyder + Partner bezüglich der verschiedenen Datenermittlungen in der Anlage 4 „Ergebnis der Kalkulation“ der Gebührenkalkulation sollten beachtet werden. Darin wird angeregt,

- eine Datenanpassung zu machen, sobald aktuelle Daten vorliegen (Haushaltsansatz 2015, AK/HK Fahrzeuge) und
- weitere Datenerhebungen für genauere Kalkulationen durchzuführen (z.B. Einsätze von Aggregaten).
- Eine Gebührenkalkulation auf Grundlage der Ermittlung der Gebühren durch die Fa. Heyder + Partner sollte jährlich, spätestens wieder im Jahr 2017 für 2018 vorgenommen werden. Darin sollte für die jetzt zugrundegelegten Gebührensätze eine Berechnung von Über- oder Unterdeckung (IST-Rechnung) für die dann abgelaufenen Jahre 2015, 2016 enthalten sein.
- Mit dieser guten Kalkulationsgrundlage der Fa. Heyder + Partner ist zu überlegen, ob die zukünftige Vor- und Nachkalkulation intern mit eigenem Personal erfolgt.

Norden, den 22.07.2015

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich
Im Auftrage


-Löhring-Thiele-